

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

schü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 69/2022
vom 21. Juni 2022**

Corona: Verlängerung von Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) mit der [62. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) die Corona-Schutzverordnung und die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung verlängert.

Das MAGS weist darauf hin, dass beide Verordnungen zunächst ohne wesentliche Änderungen um zunächst nur eine Woche bis zum 30. Juni 2022 verlängert wurden. Grund dafür sei, dass verschiedene Regelungen in den Landesverordnungen auf den derzeit möglichen Bürgertestungen und den Einrichtungstestungen beruhen. Die Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums für diese Testungen läuft am 30. Juni 2022 aus. Darüber hinausgehende Regelungen des Bundes seien dem Landesgesundheitsministerium bislang nicht bekannt. Das MAGS fordert den Bund auf, Planungssicherheit zu schaffen.

Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 21. Juni 2022 gültige Corona-Schutzverordnung finden Sie anbei (**Anlage 1**). Die Verordnung gilt bis zu 30. Juni 2022. Die Verordnung ist weitestgehend unverändert geblieben, eine Änderung erfolgt in § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 (Ergänzung einer Ausnahme von der Testpflicht in Krankenhäusern in bestimmten Fällen).

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 21. Juni 2022 gültige Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung finden Sie anbei (**Anlage 2**). Die Verordnung gilt bis zum 30. Jun 2022. Inhaltlich ist sie unverändert geblieben.

Mit freundlichen Grüßen



Schürmann

Anlagen